

**Verordnung  
über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“\*)**

**Vom 10. Dezember 1990**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

**§ 1**

(1) Die Auenlandschaft der Gewässersysteme Bieber, Bracht, Fallbach, Gründau, Kinzig, Krebsbach, Orb, Salz, Steinebach und Ulmbach wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“ umfaßt Flächen im Main-Kinzig-Kreis, im Vogelsbergkreis und Wetteraukreis. Es hat eine Größe von ca. 12 635 ha. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 100 000.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 festgelegt, in der das Landschaftsschutzgebiet grün umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Darmstadt — obere Naturschutzbehörde —, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Abzeichnungen dieser Karte befinden sich beim Regierungspräsidium Gießen — obere Naturschutzbehörde —, Bahnhofstraße 40, 6300 Gießen, sowie bei dem Kreis Ausschuß des Main-Kinzig-Kreises — untere Naturschutzbehörde —, Barbarossastraße 20, 6460 Gelnhausen, dem Kreis Ausschuß des Vogelsbergkreises — untere Naturschutzbehörde —, Bahnhofstraße 49, 6420 Lauterbach, dem Kreis Ausschuß des Wetteraukreises — untere Naturschutzbehörde —, Europaplatz, 6360 Friedberg, und dem Magistrat der Stadt Hanau — untere Naturschutzbehörde —, Krämerstraße 22, 6450 Hanau. Die Karten können bei den vorgenannten oberen und unteren Naturschutzbehörden von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Das Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

**§ 2**

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie die Sicherung der Kinzig einschließlich ihrer Zuflüsse mit ihren durch Überflutung gekennzeichneten Auen als eine für Hessen typische Flußlandschaft. Der Schutz dient insbesondere den im Wechsel von Hoch- und Niedrigwasser geprägten Lebensgemeinschaften entlang der Gewässer. Er umfaßt sowohl Auewälder als auch wertvolle Bestandteile einer bäuerlichen Kulturlandschaft. Schutzziel ist die weitgehende Wiederherstellung naturnaher Gewässerabschnitte durch den Rückbau begradigter Gewässerstrecken, die Umwandlung von Ackerland in Grünland und die Extensivierung der Grünlandnutzung.

**§ 3**

(1) Folgende Maßnahmen oder Handlungen sind nur mit Genehmigung zulässig:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer sonstigen Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. das Abhalten von Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfesten in der freien Landschaft sowie von motorsportlichen Veranstaltungen, der Einsatz von Wasserfahrzeugen einschließlich Surfbrettern und das Starten und Landen von Modellflugzeugen;
3. das Beschädigen oder Beseitigen von Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölzen, Alleebäumen, Streuobstbeständen und Einzelbäumen;
4. das Beschädigen oder Beseitigen von Feuchtgebieten, Feuchtwiesen und Wiesensenken, insbesondere Flutmulden und -rinnen, Mooren, Teichen, Tümpeln, Findlingen, Röhricht- und Schilfbeständen und das Verändern der Gewässerufer;
5. Entwässerungsmaßnahmen und andere Handlungen, die den Wasserhaushalt des Gebietes beeinträchtigen können;
6. der Umbruch oder die Nutzungsänderung von Wiesen, Weiden oder Brachland;
7. die Neuansaat in Wiesen oder Weiden;
8. der Einsatz von Totalherbiziden auf Wiesen, Weiden oder Brachland;

\*) GVBl. II 881-34

9. das Ausbringen von Bodenmaterial auf Wiesen, Weiden oder Brachland;
10. Baum- und Strauchpflanzungen;
11. das Einbringen von festen oder flüssigen Abfällen, das Abstellen von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen, Anhängern und Autowracks, das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen und sonstige das Landschaftsschutzgebiet oder seine Bestandteile zerstörende, beschädigende oder erheblich beeinträchtigende Verunreinigungen des Geländes;
12. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Wege, Straßen und Plätze;
13. das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen und sonstigen transportablen Anlagen einschließlich fahrbarer Verkaufsstände außerhalb der dafür zugelassenen Plätze und das Anzünden und Unterhalten von offenem Feuer in der freien Landschaft.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Maßnahme oder Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt und wenn sie mit dem Schutzzweck nach § 2, insbesondere der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, vereinbar ist. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung und für Beseitigungsverfügungen ist die örtlich zuständige untere Naturschutzbehörde.

#### § 4

Keiner Genehmigung bedürfen:

1. die im Sinne des Hessischen Naturschutzgesetzes sowie des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken mit den in § 3 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 7 bezeichneten Einschränkungen sowie die Fortführung der gärtnerischen Nutzung von Grundstücken;
2. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art zu land-, jagd-, fischerei- und forstwirtschaftlichen Zwecken und der Anliegerverkehr. Dies gilt nicht für Fischerei-Erlaubnischeininhaber;
3. der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits im Betrieb befindliche und nach sonstigen Vorschriften zugelassene Abbau von Lagerstätten einschließlich deren Rekultivierung;
4. die bestimmungsgemäße Nutzung sowie Maßnahmen zur Unterhaltung, Instandsetzung und Pflege vorhandener
  - a) Bahnanlagen,
  - b) Fernstromleitungen der Deutschen Bundesbahn,

- c) Fernmeldeanlagen,
  - d) Straßen sowie deren Nebenanlagen,
  - e) Ver- und Entsorgungsanlagen und Pumpenanlagen,
  - f) Gräben (ohne Sohlenvertiefung) und Drainagen;
5. das Gebrauchmachen von wasserrechtlichen Erlaubnissen und Genehmigungen, die vor Inkrafttreten der Verordnung Bestandskraft erlangt haben;
  6. Maßnahmen der Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern;
  7. das Befahren der Kinzig mit durch Muskelkraft betriebenen Booten ab Staustufe Ahl bis zur Mündung und der übrigen Fließgewässer in der Zeit vom 15. Juli bis Ende Februar;
  8. der sachgerechte Pflegerückschnitt von Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar sowie die Ersatzpflanzung hochstämmiger Obstbäume;
  9. die Errichtung offener Weidezäune mit Holzpfosten bis 1,50 m Höhe, forstlicher Kulturzäune und Gatter, soweit sie land- oder forstwirtschaftlichen Erwerbsbetrieben oder jagdwirtschaftlichen Zwecken dienen;
  10. das vorübergehende Aufstellen von Personenunterkunfts- oder Gerätewagen und Hilfsgeräten, soweit sie betrieblichen Zwecken der Land- oder Forstwirtschaft, des Straßenbaues, des Wasserbaues oder der Energie- oder Wasserversorgung dienen;
  11. die Errichtung von gegendüblichen Hochsitzen aus Holz, soweit sie dort, durch vorhandenen Bewuchs abgeschirmt, keine Störungen des Landschaftsbildes verursachen;
  12. das Ausbringen von Bodenmaterial zum Zwecke der Anpassung an das vorhandene Niveau, insbesondere das Auffüllen von Fahrspuren und Erosionsrinnen mit anstehendem Boden oder gleichwertigem Material;
  13. das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen innerhalb genehmigter baulicher Anlagen;
  14. die Durchführung von zur Erfassung und Sanierung von Altlasten (Abfall) erforderlichen Untersuchungen.

#### § 5

Von den Genehmigungsvoraussetzungen des § 3 Abs. 2 kann im Rahmen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die örtlich zuständige obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## § 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung

1. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfeste oder motorsportliche Veranstaltungen in der freien Landschaft abhält, Wasserfahrzeuge einschließlich Surfbrettern einsetzt oder Modellflugzeuge startet und landet;
3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 Hecken, Gebüsch, Feld- oder Ufergehölze, Alleebäume, Streuobstbestände oder Einzelbäume beschädigt oder beseitigt;
4. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 4 Feuchtgebiete, Feuchtwiesen oder Wiesen senken, insbesondere Flutmulden oder -rinnen, Moore, Teiche, Tümpel, Findlinge, Röhricht- oder Schilfbestände beschädigt oder beseitigt oder Gewässerufer verändert;
5. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vornimmt;
6. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 6 Grün- und Brachland umbricht oder eine Nutzungsänderung dieser Flächen vornimmt;
7. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 7 die Neuanfaat in Wiesen oder Weiden vornimmt;
8. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 8 Totalherbizide auf Wiesen, Weiden oder Brachland einsetzt;
9. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 9 Bodenmaterial auf Wiesen, Weiden oder Brachland ausbringt;
10. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 10 Baum- oder Strauchpflanzungen durchführt;
11. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 11 feste oder flüssige Abfälle einbringt, nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, Anhänger

und Autowracks abstellt, Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt oder das Gelände verunreinigt;

12. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 12 mit Kraftfahrzeugen außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Wege, Straßen oder Plätze fährt oder parkt;
13. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 13 zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportablen Anlagen aufstellt oder Feuer anzündet oder unterhält.

## § 7

(1) Die Bestimmungen der Verordnungen über die innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Kinzig“ liegenden Naturschutzgebiete, kombinierte Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete und einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiete gehen dieser Verordnung vor.

(2) Aufgehoben werden, soweit sie in den räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung fallen:

1. die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen (Wälder) im Landkreis Hanau vom 17. Januar 1956 (StAnz. S. 88), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1989 (GVBl. 1990 I S. 13);
2. die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Main-Kinzig, Vogelsberg und Wetterau „Landschaftsschutzgebiet Vogelsberg-Hessischer Spessart“ vom 31. Juli 1975 (StAnz. S. 1486, 1688), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juli 1990 (GVBl. I S. 424).

(3) Aufgehoben wird die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Kinzig“ vom 10. Dezember 1985 (StAnz. S. 2357), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Mai 1990 (GVBl. I S. 195)<sup>1)</sup>.

## § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Dezember 1990

Die Hessische Ministerin  
für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz  
Reichhardt

<sup>1)</sup> Hebt auf GVBl. II 881-33

**Berichtigung:**

**Betreff: Verordnung zur Änderung der  
Meldedaten-Übermittlungsver-  
ordnung vom 24. September  
1990 (GVBl. I S. 587)**

Die Verordnung zur Änderung der Meldedaten - Übermittlungsverordnung vom 24. September 1990 (GVBl. I S. 587) wird wie folgt berichtigt:

1. In der Überschrift der Änderungsverordnung (S. 587) muß es statt „Meldedaten-Übermittlungsverordnung“ richtig „Meldedaten - Übermittlungsverordnung“ heißen.
2. In Art. 1 Nr. 4 (§ 18 Abs. 1) folgt zweimal aufeinander die Nr. 3. Auf die Nr. 1 muß die Nr. 2 folgen.
3. In der Anlage zur Änderungsverordnung muß es in der Kurzfassung der Überschrift nicht „(Meldedaten-Übermittlungsverordnung - MeldDUVO -)“, sondern richtig „(Meldedaten-Übermittlungsverordnung - MeldDUVO -)“ heißen.